

ZENTRALER KREDITAUSSCHUSS

MITGLIEDER: BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN VOLKSBANKEN UND RAIFFEISENBANKEN E.V. BERLIN · BUNDESVERBAND DEUTSCHER BANKEN E.V. BERLIN
BUNDESVERBAND ÖFFENTLICHER BANKEN DEUTSCHLANDS E.V. BERLIN · DEUTSCHER SPAARKASSEN- UND GIROVERBAND E.V. BERLIN-BONN ·
VERBAND DEUTSCHER PFANDBRIEFBANKEN E.V. BERLIN

**Stellungnahme des
Zentralen Kreditausschusses
zum Fachgespräch
des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages
zum Thema "Verkauf von Krediten"
am 19. September 2007**

13. September 2007

I. Hintergrund

Das Kreditgeschäft ist seit jeher eine zentrale Dienstleistung von Kreditinstituten. In Deutschland gilt dies in besonderer Weise, da der Bankkredit traditionell die vorherrschende Form der Finanzierung ist. Die Inanspruchnahme von Schuldtiteln und Beteiligungen hat bislang keine entsprechende Bedeutung. Bedingt durch die rasch zunehmende Vernetzung der internationalen Finanzmärkte und der an ihnen üblichen Transaktionen, hat die Kapitalmarktorientierung der Wirtschaft allerdings auch in Deutschland zugenommen.

Die damit einhergehende Erleichterung der Finanzierung und Refinanzierung für die deutsche Wirtschaft ist politisch befürwortet und gefördert worden. Zu Recht hat der Finanzausschuss des Deutschen Bundestages im Rahmen der Beratungen des Gesetzes zur Neuorganisation der Bundesfinanzverwaltung im Zusammenhang mit der Einführung des Refinanzierungsregisters (§§ 22 a ff. KWG) hervorgehoben, dass günstige Rahmenbedingungen für die Refinanzierung der Kreditinstitute entscheidende Bedeutung für die allgemeine Kreditversorgung der Wirtschaft haben¹. Folgerichtig wurden mit diesem Gesetz Hindernisse im deutschen Verbriefungsmarkt beseitigt und zugleich ein wesentlicher Beitrag geleistet, um den Finanzplatz Deutschland hinsichtlich der Übertragbarkeit von Kreditrisiken international wettbewerbsfähig zu machen. Die Übertragbarkeit von Kreditrisiken – die im angelsächsischen Rechtskreis seit langem ein Charakteristikum maßgeblicher Finanzplätze ist – ist in Deutschland als Instrumentarium zur Risikodiversifizierung auch von der Bundesregierung anerkannt².

In der letzten Zeit wurde in den Medien verschiedentlich über Forderungsverkäufe von deutschen Kreditinstituten an (ausländische) Investoren berichtet. Dies erfolgte nicht immer in sachlicher Form. Teils wurden Einzelfälle in suggestiver und spekulativer Form aufgegriffen. Mit Blick auf die grundlegende Bedeutung der Thematik begrüßt die deutsche Kreditwirtschaft, dass der Finanzausschuss des Deutschen Bundestages öffentliche Äußerungen über angebliche Beeinträchtigungen von Kreditnehmern zum Anlass nimmt, die Thematik im Rahmen eines Fachgesprächs zu erörtern. Die Gelegenheit zur Übermittlung einer schriftlichen Stellungnahme über die Sach- und Rechtslage im Vorfeld dieses Fachgesprächs nehmen wir gerne wahr.

¹ BT-Drucks. 15/5852 vom 29. Juni 2005, S. 15 f.

² Antwort der Bundesregierung auf eine kleine Anfrage der FDP-Fraktion im Deutschen Bundestag (BT-Drucks. 16/2927 vom 12. Oktober 2006, S. 8).

II. Der Markt für Kreditverkäufe

Die Ausplatzierung von Kreditrisiken als Instrument zur Diversifizierung von Risiken und zur Optimierung der Kapitalallokation hat in Deutschland erst in jüngster Vergangenheit an Bedeutung gewonnen. Wie groß das Volumen ausplatzierter Kreditrisiken in Deutschland ist, lässt sich nicht exakt beziffern, da nur veröffentlichte Angaben erfasst werden können. Anhaltspunkte ergeben sich insoweit allerdings aus den in den vergangenen Jahren in Deutschland bekannt gewordenen großen Kreditportfoliotransaktionen³ und den von Branchenkreisen veröffentlichten Zahlen, wonach in Deutschland im Jahre 2005 sog. „Non-Performing-Loans“ (NPL) im Volumen von rund 12 Mrd. € gehandelt wurden⁴. In Bezug auf die volkswirtschaftliche Bedeutung des Kreditportfoliohandels in der Zukunft lassen sich ebenfalls nur Schätzungen vornehmen. Verschiedene Studien, die die diesbezüglichen Entwicklungen prognostizieren, zitieren in ihren Angaben den gesamten Bestand an notleidenden Krediten in den Büchern deutscher Kreditinstitute, um das maximale Potential von NPL-Transaktionen anzudeuten. Dabei reichen die Schätzungen von einem NPL-Volumen von etwa 160⁵ bzw. 188 Mrd. €⁶ bis hin zu 300 Mrd. €⁷. Gemessen anhand der Zahlen zu „Kreditrisiken mit Einzelwertberichtigung“ – diese nimmt die Deutsche Bundesbank als Basis für die Aussagen in ihrem Finanzstabilitätsbericht –, haben die Bestände an notleidenden Krediten von 2003 auf 2005 allerdings deutlich abgenommen. Danach sank ihr Anteil am Bruttokreditvolumen von 5,3 % auf 4,1 %⁸.

III. Ökonomische Aspekte der Übertragung von Kreditrisiken

Die gesamt- und volkswirtschaftliche Bedeutung der Ausplatzierung von Kreditrisiken – die in den oben genannten Zahlen zum Ausdruck kommt – findet ihre Entsprechung in der wirtschaftlichen Bedeutung, die die Ausplatzierung von Kreditrisiken für das einzelne Kreditinstitut hat: Mit der Veräußerung eines Kredits trennt sich das Kreditinstitut von dem mit der Forderung einhergehenden Kreditausfallrisiko und überträgt dieses auf andere Marktteilnehmer, die dieses Risiko zu tragen bereit sind. Risikoübertragungen ermöglichen es Kreditinstituten damit zum einen, ihr Kreditportfolio so zu strukturieren, dass es der gewünschten Ertrags-/Risikorelation entspricht und

³ Vgl. dazu die Darstellung Deutsche Bank Research, „Notleidende Kredite – Eine etablierte Assetklasse, der Handel mit Kreditportfolios in Deutschland“, 5. April 2007, S. 8 („Die größten Kreditportfolio-Transaktionen in Deutschland“), die ein von der HypoReal Estate im Jahre 2004 an Lone Star verkauftes Kreditportfolio von 3,6 Mrd. € als größte Transaktion ausweist; die Veröffentlichung von Deutsche Bank Research ist verfügbar auf der Internetseite unter www.dbresearch.de.

⁴ Siehe Antwort der Bundesregierung auf die kleine Anfrage der FDP-Fraktion, BT-Drucks. 16/2927 vom 12. Oktober 2006, S. 2.

⁵ Kroll/Mercer Oliver Wyman, „A Market for the Making – The German Bad Loan Market“, Februar 2005.

⁶ Jahresbericht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) 2006, S. 131.

⁷ Antwort der Bundesregierung auf die kleine Anfrage der FDP-Fraktion vom 5. April 2007; BT-Drucks. 16/4992, S. 1 sowie die Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Karl Diller vom 5. Juni 2007 auf eine Anfrage des Abgeordneten Frank Schäffler (FDP), BT-Drucks. 16/5560, S. 42, 43. Vgl. dazu die Angaben in „IFD – Initiative Finanzstandort Deutschland“ – Bericht Nr. 3 – Juli 2007 unter Abschnitt 3.2.2.2. (S. 46 ff.).

⁸ Siehe Finanzstabilitätsbericht der Deutschen Bundesbank, November 2006, S. 43.

etwa ungewollte Klumpenrisiken vermeidet. Darüber hinaus kann es für ein Kreditinstitut auch im Hinblick auf die nach „Basel II“ geltenden neuen Eigenkapitalunterlegungsvorschriften vorteilhaft sein, eine Darlehensforderung zu veräußern, da Kredite mit einem höheren Ausfallrisiko nach „Basel II“ mit mehr Eigenkapital unterlegt werden müssen. Da Kreditinstitute nach Maßgabe der bankaufsichtsrechtlichen Vorschriften Unternehmen Kredite nur unter Berücksichtigung des vorhandenen Eigenkapitals gewähren dürfen, bedeutet jeder Kredit, der infolge eines gestiegenen Ausfallrisikos des Kreditnehmers mit erhöhtem Eigenkapital unterlegt werden muss, gleichzeitig eine Beschränkung des Neugeschäfts der Bank. Nicht zuletzt ergibt sich für geratete Kreditinstitute durch die mit dem Verkauf von problembehafteten Krediten verbundene Bereinigung des Kreditportfolios auch die Chance, das eigene Rating zu verbessern bzw. eine drohende Verschlechterung des derzeit bestehenden Ratings zu verhindern. Da das Rating eines Kreditinstitutes für viele Häuser unmittelbare Auswirkung darauf hat, zu welchen Konditionen sie sich auf den internationalen Geld- und Kapitalmärkten selbst refinanzieren können, ist die Ausplatzierung von Kreditrisiken damit gleichzeitig ein wichtiges Mittel, um im internationalen Wettbewerb konkurrenzfähig zu bleiben.

Vor diesem Hintergrund ist es von grundlegender ökonomischer Bedeutung, dass der vom deutschen Gesetzgeber eingeschlagene Weg konsequent fortgesetzt wird und die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes Deutschland in der Zukunft nicht durch gegenläufige gesetzgeberische Maßnahmen in Frage gestellt wird.

IV. Rechtliche Rahmenbedingungen

Durch die Presseberichterstattung der vergangenen Monate ist zum Teil der Eindruck erweckt worden, Kreditnehmer würden bei einer Übertragung von Kreditforderungen in ihren Rechten beschnitten. Dies trifft nicht zu. Denn unabhängig davon, welche Vertragsformen bei der Ausplatzierung eines Kreditrisikos im Einzelfall zur Anwendung kommen und ob es sich bei dem Kredit um einen „Non-Performing Loan“ (NPL), einen „Sub-Performing Loan“⁹ oder um einen „Performing Loan“ handelt, ändert sich die Rechtsposition des Darlehensnehmers durch den Übertragungsakt nicht. Dies bedeutet insbesondere,

- dass bei der Übertragung der Kreditforderung auf einen Dritten der Inhalt des Kreditvertrages so, wie er zwischen dem Darlehensnehmer und dem Kreditinstitut vereinbart wurde, keine Änderung erfährt;

⁹ Als „Sub-Performing Loan“ wird eine Kreditforderung bezeichnet, die zwar noch nicht aktuell notleidend ist, bei der sich Probleme aber bereits abzeichnen.

- dass der neue Gläubiger/Erwerber des Kreditrisikos gegenüber dem Kreditnehmer keine weitergehenden Rechte geltend machen kann als das Kreditinstitut, mit dem der Kreditvertrag geschlossen wurde;
- dass umgekehrt der Darlehensnehmer sämtliche Einwendungen, die ihm aus dem Kreditvertrag gegen das Kreditinstitut zustehen, mit dem er den Kreditvertrag ursprünglich abgeschlossen hat, auch gegenüber dem Erwerber der Kreditforderung in vollem Umfang geltend machen kann;
- dass dem Erwerber des Kreditrisikos bei einem notleidenden Kredit (NPL), d. h. einem Kredit, bei dem der Darlehensnehmer seine vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht mehr erfüllt, keine weitergehenden rechtlichen Handlungsmöglichkeiten besitzt als das Kreditinstitut, das den Darlehensvertrag ursprünglich mit dem Darlehensnehmer abgeschlossen hat.

Der Bundesgerichtshof hat die Übertragung von Kreditrisiken in seiner Grundsatzentscheidung vom 27. Februar 2007 (Az.: XI ZR 195/05) anerkannt und klargestellt, dass sich weder aus den zivilrechtlichen Vorschriften des BGB, noch aus dem Datenschutzrecht oder den Regelungen des Bankgeheimnisses ein Abtretungsverbot (§ 399 BGB) in Bezug auf die Darlehensforderung herleiten lässt. Das deutsche Recht stellt dabei im Übrigen schon heute die erforderlichen Mechanismen zur Verfügung, um Kreditforderungen im Einklang mit den Vorgaben des Bankgeheimnisses und des Datenschutzrechts zu übertragen.¹⁰ Insoweit ist neben der oben dargestellten ökonomischen Sinnhaftigkeit auch unter rechtlichen Aspekten nichts gegen die genannten Kreditverkäufe einzuwenden.

Verletzt ein Kreditinstitut die ihm nach Maßgabe jener Regeln obliegenden Verpflichtungen, so bestehen auf Seiten des Kunden bereits heute entsprechende Schadenersatzansprüche oder Sonderkündigungsrechte.¹¹

Im Lichte dieses rechtlichen Rahmens ist zu den verschiedenen in der politischen Diskussion angestellten Überlegungen für neue gesetzliche Regelungen Folgendes anzumerken:

1. Überlegungen zur Einräumung eines außerordentlichen Kündigungsrechts für den Darlehensnehmer im Falle der Übertragung des Kreditvertrages

¹⁰ Zu den diesbezüglichen Anforderungen vgl. Nobbe, „Bankgeheimnis, Datenschutz und Abtretung von Kreditforderungen“, WM 2005, S. 1537-1548.

¹¹ Vgl. dazu im Einzelnen Nobbe, a.a.O., S. 1537 f. unter IV: „Schadenersatz bei der Verletzung des Bankgeheimnisses durch Forderungsabtretung“ und unter V.: „Verletzung des Bankgeheimnisses als Grund zur außerordentlichen Kündigung“.

In der politischen Diskussion ist teilweise die Überlegung angestellt worden, dem Darlehensnehmer im Zusammenhang mit der Veräußerung von Krediten ein außerordentliches Kündigungsrecht einzuräumen. Ein derartiger Regelungsmechanismus würde aber den in Deutschland existierenden Markt der Ausplatzierung von Kreditrisiken in hohem Maße schwächen. Die Bereitschaft des Erwerbers, ein vom Kreditinstitut angebotenes Kreditrisiko zu erwerben, basiert nämlich ganz wesentlich darauf, dass der Erwerber „1:1“ in die bisherige Rechtsstellung des Kreditinstitutes eintreten kann und der durch den Kreditvertrag festgeschriebene Katalog der Rechte und Pflichten der Vertragsparteien im Zusammenhang mit der Übertragung des Kreditrisikos keine inhaltlichen Änderungen erfährt.

Mit der Einräumung eines außerordentlichen gesetzlichen Kündigungsrechts im Falle der Übertragung des Kreditvertrages würde dem Darlehensnehmer anstelle der Aufrechterhaltung des vertraglichen „Status Quo“ die Möglichkeit eröffnet, ein grundpfandrechtlich gesichertes Festzinsdarlehen aus Anlass der Übertragung des Kredits – und zwar ohne Verpflichtung zur Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung – vorzeitig zurückzuführen. Sollte das Zinsniveau zum Zeitpunkt der Kreditveräußerung niedriger sein als zum Zeitpunkt des Abschlusses des Kreditvertrages, könnten Darlehensnehmer dies zum Anlass nehmen, den Kredit ohne Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung umzuschulden und dem Erwerber den Kredit auf diese Weise nach Belieben „aus der Hand schlagen“. Die Einführung eines derartigen gesetzlichen Kündigungsrechts würde einen Erwerb der Kreditforderung für den Erwerber wirtschaftlich unattraktiv machen und - spiegelbildlich - einen Verkauf der Forderung für die Kreditinstitute erheblich erschweren, wenn nicht gar unmöglich machen. Die oben beschriebenen volkswirtschaftlichen Vorteile aus derartigen Geschäften ließen sich mithin nicht realisieren. Um diese Nachteile für den Finanzplatz Deutschland zu vermeiden, sollte von der Einführung eines außerordentlichen Kündigungsrechts in jedem Falle Abstand genommen werden.

2. Einführung einer „Zwangspflicht zu einem Sanierungsversuch“

Des Weiteren ist in der Diskussion zur Ausplatzierung von Kreditrisiken der Vorschlag unterbreitet worden, Kreditinstituten bei notleidenden Kreditengagements gesetzlich „einen obligatorischen Sanierungsversuch“ aufzuerlegen. Hier ist auf Folgendes hinzuweisen: Der Gesetzgeber hat im Rahmen des Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes in § 490 Abs. 1 BGB eine Kündigungsregelung in das Gesetz eingeführt, nach der ein Kreditinstitut ein an den Darlehensnehmer ausgezahltes Darlehen regelmäßig „fristlos“ kündigen kann, „wenn in den Vermögensverhältnissen des Darlehensnehmers oder in der Werthaltigkeit einer für das Darlehen gestellten Sicherheit eine wesentliche Verschlechterung eintritt oder einzutreten droht, durch die die Rückzahlung des Darlehens, auch unter Verwertung der Sicherheit, gefährdet wird“. Ergänzt wird diese Regelung durch die Vorschrift des § 313 BGB („Störung der Geschäftsgrundlage“), nach der gegebenenfalls die „Anpassung des Vertrages verlangt werden“ kann, sofern „sich Umstände, die zur Grundlage des Vertrages geworden sind, nach Vertragsschluss schwerwiegend verändert“ haben und „die Parteien den Vertrag nicht oder mit anderem Inhalt geschlossen“ hätten, „wenn sie diese Veränderung vorausgesehen hätten“.

Flankiert und ergänzt werden diese gesetzlichen Regelungen u. a. durch die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Kreditinstitute enthaltenen Regelungen zur Möglichkeit der Nachbesicherung eines Darlehens im Falle einer drohenden oder bereits eingetretenen Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Darlehensnehmers oder des drohenden oder bereits eingetretenen Wertverlustes der bestellten Sicherheiten¹². Führen die im Vorfeld schon heute vorgesehenen Maßnahmen bei einem notleidend gewordenen Kredit nicht zum Erfolg, steht einem Kreditinstitut als „ultima ratio“ das Kündigungsrecht nach § 490 Abs. 1 BGB zu.

Das deutsche Recht enthält also bereits de lege lata einen umfassenden Katalog von Mechanismen, die die Handlungsmöglichkeiten des Kreditnehmers und die Optionen des Kreditgebers im Falle notleidender oder ausfallgefährdeter Darlehen abstecken. Einer Erweiterung dieses Katalogs um zusätzliche Instrumente bedarf es nicht. Dies umso weniger, als es sich bei der vorgeschlagenen Maßnahme um eine Regelung handelt, die mit der Veräußerung des Kredits nicht im unmittelbaren Zusammenhang steht. Zudem ist der in manchen Äußerungen erweckte Eindruck, es bestehe bei Kreditinstituten ein Interesse an der Kündigung von Krediten, um Sicherheiten verwerten zu können, unzutreffend. Kreditinstitute haben ganz im Gegenteil ein Interesse an der Auf-

¹² Vgl. dazu etwa die Regelung in Nr. 13 Abs. 2 und 3 AGB-Banken sowie die Regelung in Nr. 22 AGB-Sparkassen; zum genauen Inhalt des Nachbesicherungsrechts vgl. die Darstellung von Gößmann in Gößmann/Hellner/Schröter/Steuer/Weber (Hrsg.), „Bankrecht und Bankpraxis“, Kommentar Band 1, Abschnitt 1, Rd.Nr. 1/370 ff., Stand 04/05) mit weiteren Nachweisen.

rechterhaltung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ihrer Kunden und generell an einer langfristigen und störungsfreien Kundenbeziehung. Allerdings muss im Falle leistungsgestörter Vertragsverhältnisse auch eine Auflösungsmöglichkeit gegeben sein. Dieses berechnigte Interesse hat der Gesetzgeber zu Recht anerkannt.

Die Einführung einer über den derzeitigen Rahmen hinausgehenden „Zwangsverpflichtung zum Sanierungsversuch“ würde die bereits bisher möglichen Maßnahmen in Frage stellen und zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit über die rechtlichen Voraussetzungen für eine Auflösung von Kreditverhältnissen führen. Ein derartiger Regelungsansatz stünde in diametralem Gegensatz zum heutigen Regelungskonzept der §§ 313, 490 BGB und widerspräche letztlich dem Grundsatz, dass Verträge einzuhalten sind. Absehbare Folge wäre eine deutlich restriktivere Kreditvergabe und damit die Konterkarierung der eingangs dargestellten Maßnahmen zur Förderung des Finanzplatzes.

3. Anzeigeverpflichtung des ausplatzierenden Kreditinstitutes gegenüber dem Darlehensnehmer

In der politischen Diskussion ist ferner der Vorschlag unterbreitet worden, im Falle der Übertragung des Kreditvertrages eine allgemeine gesetzliche Anzeigeverpflichtung gegenüber dem Darlehensnehmer zu normieren. Insoweit scheint freilich eine differenzierte Betrachtungsweise geboten:

a) Keine Anzeigeverpflichtung in den Fällen, in denen das „Servicing“ in Bezug auf den Kreditvertrag beim ausplatzierenden Kreditinstitut verbleibt

Die Übertragung des Kreditrisikos auf einen Dritten bedeutet nicht notwendigerweise, dass das „Servicing“ auch auf diesen übergeht. So kann die Übertragung des Kreditrisikos auch in der Weise erfolgen, dass die Kreditforderung bei dem Kreditinstitut verbleibt, es also gar nicht zu einer Übertragung der Forderung kommt, sondern lediglich das Ausfallrisiko auf einen Dritten übertragen wird. Aber auch die nicht offen gelegte Übertragung von Krediten spielt eine bedeutende Rolle in der Praxis. Dies gilt etwa bei der Bündelung von Refinanzierungsinstrumenten. So können kleinere und mittlere Institute, die beispielsweise nicht die erforderliche Größe zur Begebung von Pfandbriefen erreichen, ihr Refinanzierungspotential nutzen und auf eine Pfandbriefbank übertragen, die diese Werte in ihre Deckungsmassen einstellt. Diese Refinanzierungsform sollte mit der Reform des Pfandbriefrechts und der Schaffung des Refinanzierungsregisters ermöglicht werden.

In diesen Fällen tritt der Erwerber gegenüber dem Kreditnehmer nicht in Erscheinung. Das „Servicing“ des Kreditvertrages – d. h. die Aufrechterhaltung der Geschäftsbeziehung zum Kunden, die Führung des Kreditkontos sowie die Entgegennahme der vom Kreditnehmer auf das Darlehen zu erbringenden Zins- und Tilgungsleistungen etc. – erfolgt in diesen Fällen unverändert durch das Kreditinstitut, mit dem der Darlehensnehmer den Vertrag ursprünglich abgeschlossen hat. Der Kreditnehmer behält also nicht nur seine vertraglichen Rechte, sondern er steht weiterhin im Kontakt mit dem Kreditinstitut, mit dem er den Kreditvertrag geschlossen hat.

In diesen Fällen wäre eine Unterrichtung über die Übertragung des Kreditvertrages bzw. des Kreditrisikos nicht nur nicht erforderlich, sondern könnte leicht unzutreffende Vorstellungen bei dem Kreditnehmer erwecken und folglich die Geschäftsbeziehung belasten. Eine solche Anzeigepflicht wäre daher nicht sachgerecht.

b) Anzeigeverpflichtung des Kreditinstitutes gegenüber dem Darlehensnehmer in den Fällen, in denen im Zusammenhang mit der Übertragung des Kreditvertrages auch das „Servicing“ des Kreditvertrages auf den Übernehmer übergeht

Anders stellt sich die Situation in dem Fall dar, dass mit der Übertragung des Kreditvertrages auf den Dritten gleichzeitig auch das „Servicing“ des Vertrages vom Erwerber des Kreditrisikos übernommen wird, mithin gegenüber dem Darlehensnehmer nach der Übertragung des Kreditvertrags auch eine andere Person auftritt. In diesem Falle ist eine Unterrichtung des Darlehensnehmers sachgerecht und erforderlich, damit der Darlehensnehmer den Erwerber der Forderung kennt. Soweit ersichtlich, erfolgt eine entsprechende Unterrichtung des Darlehensnehmers regelmäßig bereits heute.

Eine entsprechende gesetzliche Regelung entspräche im Übrigen inhaltlich dem Verfahrensvorschlag, der auf EU-Ebene im Zusammenhang mit der Novellierung der Verbraucherkreditrichtlinie erörtert wird und der Eingang in die am 21. Mai 2007 im Rat beschlossene politische Einigung über einen gemeinsamen Standpunkt gefunden hat. Die hierzu in dem Richtlinienvorschlag enthaltene Passage lautet wie folgt:

„Forderungsabtretung

(1) Werden die Ansprüche des Kreditgebers aus einem Kreditvertrag an einen Dritten abgegeben, so kann der Verbraucher dem neuen Gläubiger gegenüber die Einreden geltend machen, die ihm gegen den ursprünglichen Kreditgeber zustanden, und zwar einschließlich der Aufrechnung von Gegenforderungen, soweit dies in dem betreffenden Mitgliedstaat zulässig ist.¹³

(2) Der Verbraucher ist über die Abtretung gemäß Abs. 1 zu unterrichten, es sei denn, der ursprüngliche Kreditgeber tritt mit dem Einverständnis des Zessionars dem Verbraucher gegenüber nach wie vor als Kreditgeber auf.“

4. Normierung eines Zeitrahmens für einen Hinweis auf das Ende einer Zinsbindungsfrist

In der politischen Diskussion ist weiterhin verschiedentlich die Auffassung vertreten worden, einem Darlehensnehmer stehe unter bestimmten Umständen – namentlich wenn der Anschlusszinssatz dem Darlehensnehmer nach einer vorangegangenen Übertragung des Kreditvertrages von dritter Seite angeboten werde – beim Auslaufen einer Festzinsperiode nur ein relativ kurzer Zeitraum zur Verfügung, um das ihm unterbreitete Angebot am Markt mit anderen Finanzierungsangeboten zu vergleichen und sich nach einer Alternative umzusehen.

Unterstellt man einmal die Richtigkeit dieser - nach Auffassung des ZKA zumindest für den Regelfall zweifelhaften - Behauptung, könnte erwogen werden, dem Vertragspartner des Darlehensnehmers die Verpflichtung aufzuerlegen, zu einem definierten Zeitpunkt (z. B. spätestens sechs Wochen vor Auslaufen der Zinsbindungsfrist) mit diesem Kontakt aufzunehmen, um auf das bevorstehende Auslaufen der Zinsbindung hinzuweisen und über die zu diesem Zeitpunkt geltenden Konditionen für eine Anschlussfinanzierung zu unterrichten.

Allerdings ist nicht zu verkennen, dass eine derartige Verpflichtung auf Seiten der Kreditinstitute zu einem zusätzlichen administrativen Aufwand führen würde und damit möglicherweise eine Verteuerung des Kreditproduktes auslösen könnte. Es scheint daher fraglich, ob eine solche Maßnahme getroffen werden sollte, zumal der Kreditnehmer bereits aus seinen Vertragsunterlagen den genauen Zeitpunkt für die Beendigung einer Zinsbindungsfrist entnehmen kann.

¹³ Der Regelung in Art. 16 Abs. 1 wird in Deutschland heute durch die Bestimmungen der §§ 404 und 406 BGB bereits Rechnung getragen.

V. Fazit

Die deutsche Kreditwirtschaft hat ein vitales Eigeninteresse an auf Vertrauen basierenden, störungsfreien und langfristigen Geschäftsverbindungen zu ihren Kunden. Dies ist die Grundlage der Geschäftspolitik der Kreditinstitute. Zugleich sind Kreditinstitute zur Risikokontrolle verpflichtet. Auf den vernetzten Finanzmärkten haben sich Instrumente entwickelt, mit denen die Risiken eines Kreditinstituts durch unterschiedliche Formen der Risikoübertragung feiner gesteuert werden können, als dies in der Vergangenheit möglich war. Durch die damit verbundenen zusätzlichen Refinanzierungsmöglichkeiten werden Spielräume für die Vergabe neuer Kredite eröffnet, die zuvor nicht bestanden. Dies nutzt auch den Kunden.

Von einer Veräußerung von Krediten als zusätzliches Element der Risikosteuerung machen die Institute vor dem Hintergrund eines intensiven nationalen und internationalen Wettbewerbs im Rahmen individueller geschäftspolitischer Entscheidungen Gebrauch. In diese fließen berechnete Kundenbelange und das Eigeninteresse an der Aufrechterhaltung intakter und von Vertrauen geprägter Kundenbeziehungen ebenso ein wie die grundsätzliche geschäftspolitische Ausrichtung des Instituts.

Der deutsche Gesetzgeber hat in den vergangenen Jahren aus wohl erwogenen Gründen entscheidende Schritte unternommen, um den Finanzplatz Deutschland hinsichtlich der Übertragbarkeit von Kreditrisiken international wettbewerbsfähig zu machen. Das geltende Recht stellt in Deutschland schon heute die erforderlichen Mechanismen zur Verfügung, um die Übertragung von Kreditrisiken im Einklang sowohl mit den Vorschriften des Zivilrechts als auch unter Berücksichtigung der Vorgaben des Datenschutzrechts und des Bankgeheimnisses darzustellen.

Da die Rechtsposition des Darlehensnehmers durch die Übertragung der Kreditforderung auf einen Dritten keinerlei inhaltliche Änderung erfährt und der Erwerber der Forderung gegenüber dem Darlehensnehmer insbesondere keine weitergehenden Rechte geltend machen kann als das Kreditinstitut, sollte der Gesetzgeber von neuen gesetzlichen Regelungen Abstand nehmen. In jedem Falle ist zu vermeiden, dass die vom Gesetzgeber eingeleitete und erfolgversprechende Positionierung des Finanzplatzes Deutschland durch sachlich nicht gerechtfertigte Maßnahmen wieder in Frage gestellt werden.